



wirksam in der Öffentlichkeit zu vertreten.

GAETAN BALLY / KEYSTONE

dank Verbandsarbeit

Fachkommissionen von zentraler Bedeutung

Veredlungsverkehr und zum «Schoggi-Gesetz», widmete sich dieser Ausschuss auch der Swissness-Vorlage, die exemplarisch zeigte, wie die Schweizer Branchen – und damit ihre Verbände – miteinander in Bundesbern konkurrieren. Vier Jahre lang hat das Parlament, und haben im Hintergrund die Verbände, darüber diskutiert, «wie viel Schweiz» in einem Produkt stecken soll. Denn angeblich steigert die «Swissness»-Marke den Absatz von vielen Waren. Bei Nahrungsmitteln müssen 80% des Gewichts aus hiesiger Herstellung stammen. Während sich die Schweizer Zulieferer über die Regelung freuen dürften, sind die Schokoladenhersteller in der Auswahl ihrer Rohstoffe stärker eingeschränkt.

Beide Läderach-Angestellten investieren jeweils 6 bis 8 Halbtage pro Jahr für die Chocosuisse-Kommissionssitzungen. Abgesehen von diesem zeitlichen Aufwand und einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von einigen tausend Franken setzt Läderach in der Regel keine weiteren Ressourcen ein. In Ausnahmefällen werden Teilaufgaben des Verbands an die Mitarbeiter delegiert. Diese übernehmen etwa teilweise die Kommunikation und den Informationsaustausch mit kantonalen oder nationalen Politikern sowie Behörden in der Vernehmlassungsphase von Gesetzen.

Politische Interessen vertritt auch Swissmem. Der Verband umfasst rund 1000 Unternehmen der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM) und ist damit viel grösser als Chocosuisse. Die operative Leitung übernimmt die Geschäftsstelle. Sie bereitet die wichtigsten strategischen Entscheidungen vor, die in letzter Instanz vom 38 Unternehmensvertreter umfassenden Vorstand getroffen werden. Die Verbandsmitglieder entsenden ihre Leute

jedoch nicht nur in den Vorstand, sondern auch zu den 24 Fachgruppen und 23 Kommissionen.

Erstere befassen sich unter anderem mit technischen Fragestellungen der Subbranchen. Urs Pfister, CEO der Pfister Werkzeugbau AG, gehört der zweimal jährlich tagenden Fachgruppe Werkzeug- und Formenbau an. Dabei lässt er seine Erfahrungen aus dem Produktionsalltag einfließen, um die Normenentwicklung auf europäischer Ebene mitzugestalten. Die Kommissionen hingegen widmen sich Belangen, welche die ganze MEM-Industrie betreffen, wie Forschung und Exportfinanzierung.

Diskussionen zum Franken

Eine weitere zentrale Frage für die Branche ist der Schweizerfranken, da sie drei Viertel ihrer Erzeugnisse exportiert. Das Erstarren der Währung auf 1.20 je Euro liess die Margen vieler Betriebe erodieren und löste bei manchen Firmenverantwortlichen Existenzängste aus. Entsprechend ausgiebig wurden im Vorstand Diskussionen über einen «fairen» Wechselkurs geführt, denn laut Swissmem-Analysen war der Franken um bis zu 30% überbewertet.

Der Verband akzeptierte jedoch, dass eine weitere Abschwächung der Schweizer Währung gegenwärtig wohl aus gesamtwirtschaftlicher und geldpolitischer Sicht nicht realisierbar war, und stützt daher nach wie vor den Kurs der Schweizerischen Nationalbank. Dazu dürfte auch beigetragen haben, dass die Konsequenzen für die Industrie aufgrund der Wechselkursuntergrenze und der umfangreichen betrieblichen Massnahmen doch nicht so schlimm ausfielen wie vom Verband und von seinen Mitgliedern befürchtet.

Bewährung im Wettbewerb

Verbandspolitik braucht Firmenbasis

Beat Gygi · Wirtschaftsverbände haben sich in den vergangenen dreissig Jahren stärker gewandelt, als es von aussen oft den Anschein macht. In gewisser Hinsicht lässt sich die Entwicklung mit derjenigen von Autos vergleichen: Sie funktionieren heute grossenteils nach den gleichen Prinzipien wie in den achtziger Jahren, sind ähnlich aufgebaut wie damals, sehen auch nicht völlig anders aus, arbeiten aber unter der Karosserie effizienter und belasten die Umwelt deutlich weniger stark als seinerzeit.

Früher dienten Verbände oft als zentrale Einrichtung zur internen Steuerung von Branchen. Das schränkte den Wettbewerb ein, denn auf den Verbands-Plattformen trafen sich die Mitglieder, um den Markt und dessen Spielregeln zu besprechen sowie die Geschäfte so aufzuteilen, dass alle Anbieter in gebührendem Ausmass zum Zuge kamen. Produzenten von Maschinen, Anlagen, Bauteilen, Elektronik, Fernmeldegeräten, Baustoffen oder Bauleistungen nutzten Verbandsstrukturen oft zur Koordination ihrer Kapazitäten und Lieferungen. Im Bauhauptgewerbe gehörte der Verband bei den Vergabeverfahren dazu.

Mit der Internationalisierung und der teilweisen Deregulierung der Schweizer Wirtschaft wurde dieser Teil der Verbandstätigkeit aber immer brüchiger und mit dem Kartellgesetz von 1995 den Organisationen fast ganz entzogen – auch wenn es noch gewisse Nachschwingungen gab. Viele Branchenorganisationen gerieten dadurch unter Druck, einige in eine Krise, da für die Unternehmen ein wichtiger Grund der Mitgliedschaft und die Zahlung des Verbandsbeitrages entfielen.

Was Verbände heute leisten, um Mitglieder zu gewinnen und zu halten, besteht zu einem guten Teil aus Angeboten, die den Firmen im Wettbewerb direkt etwas bringen und ohne Mitgliedschaft nicht erhältlich wären. Im Vordergrund stehen Beratungsleistungen in rechtlichen, technischen oder ausserwirtschaftlichen Fragen, die für Mitglieder unentgeltlich sind.

Ein direkter Nutzen ist auch mit Erfahrungsgruppen und der Mitarbeit in Fachkommissionen verbunden sowie mit der Organisation und Durchführung der Berufsausbildung. Sich in der politischen Meinungsbildung zu engagieren und sich einen Ruf als Stimme der Branche zu erarbeiten, ist zwar ebenfalls eine wichtige Aufgabe eines Verbands, aber das gelingt wohl nur, wenn zuerst die Mitgliedsfirmen auf ihre Rechnung kommen und eine solide Basis bilden.

ZAHL ZUM THEMA

2,5%

Gestaffelte Beiträge

Die Mitglieder des Schweizerischen Bau- und Maschinenverbands bezahlen 2,5% der Suva-Lohnsumme, bis diese 600 000 Fr. erreicht. Ab dieser Schwelle werden Rabatte auf den Satz gewährt. Die Angehörigen von Swissmem, dem Verband der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, entrichten 1,5% ihrer AHV-pflichtigen Lohnsumme. Zusätzlich wird noch ein Grundbeitrag von 500 Fr. fällig. Bei anderen Verbänden orientiert sich die Gebühr an weiteren Kriterien, wie dem Firmenumsatz oder der Gütermenge.

Recht

Enge Grenzen der Mitarbeiter-Überwachung

Eugen Stamm · Das Bundesgericht hat sich erstmals zur Frage geäussert, ob Arbeitgeber überwachen dürfen, was Angestellte während der Arbeitszeit mit ihrem Computer anstellen. Im konkreten Fall sind die Richter zum Schluss gekommen, dass dies nicht erlaubt ist (BGE 8C_448/2012).

Der Betroffene war seit 24 Jahren bei einer Zivilschutzorganisation im Kanton Tessin tätig. Drei Monate lang zeichnete ein ohne sein Wissen installiertes Spion-Programm auf, wofür er seinen Computer verwendete. Das Ergebnis war nicht schmeichelhaft: Fast einen Viertel seiner Arbeitszeit verschwendete er für Privates. Der Mitarbeiter sah sich Filme an, darunter nicht jugendfreie, erledigte Zahlungen, buchte Reisen und vergnügte sich in sozialen Netzwerken. Als Folge davon wurde er fristlos entlassen.

Der Mann wehrte sich gerichtlich gegen die Kündigung und argumentierte, dass die heimliche Erhebung der Nutzungsdaten unzulässig sei. Darum dürften diese Ergebnisse nicht verwendet werden, so dass der Kündigung die Grundlage fehle. Der Mann bekam in letzter Instanz recht.

Gemäss Artikel 26 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz dürfen Systeme nicht eingesetzt werden, um das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu überwachen. Der Gesetzgeber will keine Zustände wie in George Orwell's Roman «Nineteen Eighty-Four». Zufall oder nicht, der

Anstoss zum entsprechenden Artikel war eine parlamentarische Motion die 1984 eingereicht worden war.

Gewisse Formen der Überwachung, die nicht auf das Verhalten abzielen, sondern aus anderen Gründen verwendet werden, sind aber gleichwohl erlaubt, das erklärt Urs Steimen, Anwalt bei der Kanzlei Bratschi Wiederkehr & Buob. Wo wertvolle Gegenstände oder Bargeld lagern, ist eine Videoüberwachung aus Sicherheitsgründen gestattet, ebenso in der Industrie, beispielsweise dort, wo giftige Stoffe aufbewahrt werden. Erlaubt ist auch die Kontrolle der Leistung, so durch die Aufnahme von telefonischen Kundengesprächen. Geschützt hat das Bundesgericht auch den Einbau eines GPS-Systems in Firmenwagen, um zu kontrollieren, ob die Techniker tatsächlich die Kunden besuchen. Jede Überwachungsmassnahme muss verhältnismässig sein, die mit ihr verfolgten Ziele sollten also den Eingriff in die Privatsphäre der Angestellten rechtfertigen.

Dass der Mitarbeiter recht bekommen hat, ist für Steimen nicht erstaunlich. «Der Arbeitgeber hat keine konkreten betrieblichen Gründe für die Überwachung geltend gemacht.» Dem Aspekt der IT-Sicherheit werde zudem durch Schutzsoftware und präventives Sperren bestimmter Kategorien von Websites viel besser Rechnung getragen als durch die Aufzeichnung des Nutzungsverhaltens.

Lizenzboxen auch für KMU

Steuerliche Förderung von Innovationen

KMU sind kaum in der Lage, eine Lizenzverwertungsfirma zu gründen. Von der in der Schweiz diskutierten Einrichtung der Lizenzbox dürften sie gleichwohl profitieren.

Thomas Linder, Andreas Müller

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) würden laut den Ausführungen von Michael Leysinger (NZZ 15. 8. 13) keinen Zugang zu einer allfälligen Lizenzbox haben, die momentan in der Politik als eine Ersatzmassnahme für die gemischten Gesellschaften im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III diskutiert wird. KMU könnten es sich, so Leysingers These, nicht leisten, eine eigenständige Lizenzverwertungsgesellschaft zu gründen, die vor Ort eine wesentliche Betriebsinfrastruktur aufweise, wie dies im Kanton Nidwalden unter der dort schon 2011 eingeführten Lizenzbox gefordert werde. Aufgrund unserer Erfahrung muss diese These stark relativiert werden. Die Ausführungen und der Vergleich mit den Voraussetzungen in Nidwalden greifen zu kurz. Die Ausgestaltung solcher Modelle zur Innovationsförderung, die zurzeit entwickelt werden, kann vielfältig und unter anderem für KMU sehr attraktiv sein.

Um sich unter den geltenden Bestimmungen im Kanton Nidwalden für die privilegierte Besteuerung zu qualifizieren, muss eine Gesellschaft mit entsprechender Substanz vor Ort Lizenz Einkünfte aus Immaterialgüterrechten (zum Beispiel Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse oder Urheberrechte) vereinnahmen. Dabei ist die Anwendung auf echte Lizenzzahlungen und Kapitalgewinne beschränkt. Die sogenannte Eigennutzung von Immaterialgüterrechten qualifiziert nicht für die privilegierte Besteuerung. Eine Eigennutzung liegt dann vor, wenn etwa eine Firma ein innovatives Produkt produ-

ziert und verkauft, das sie selber entwickelt hat. Im Verkaufspreis ist in diesen Fällen immer auch eine implizite Vergütung für die im Produkt eingeschlossenen Immaterialgüter enthalten. Sofern – wie bei der Lizenzbox im Kanton Nidwalden – diese Eigennutzung nicht unter die qualifizierenden Tatbestände fällt, gehen wir mit Michael Leysinger einig, dass für die Inanspruchnahme der Vorteile gewisse Umstrukturierungen notwendig wären, die sich für KMU eventuell nicht lohnen. Eine Verlagerung von Aktivitäten in einen anderen Kanton wäre aber bei einer neuen gesamtschweizerischen Lösung nicht mehr notwendig.

Wird bei den qualifizierenden Tatbeständen dagegen auch die Eigennutzung von Immaterialgüterrechten mit eingeschlossen, wie dies bei den meisten in der EU bestehenden Modellen zur Innovationsförderung der Fall ist, qualifiziert auch die im Verkaufspreis enthaltene rechnerische Lizenzgebühr (sogenannte «Embedded Royalty») für die privilegierte Besteuerung. Es ist somit nicht mehr notwendig, eine eigenständige Lizenzverwertungsgesellschaft mit genügend Substanz zu gründen und Umstrukturierungen vorzunehmen. Auch innovative KMU können die Vorteile bereits aufgrund der Entwicklung und Eigennutzung von innovativen Produkten oder Verfahren in Anspruch nehmen.

Viele EU- und OECD-Mitgliedstaaten setzen seit Jahren auf eine steuerliche Innovationsförderung. Gerade KMU haben hier aber einen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu Grossunternehmen wie auch ausländischen Konkurrenten, da sie auf die Innovation in der Schweiz angewiesen sind. Die im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III besprochenen Modelle zur Innovationsförderung schliessen daher grundsätzlich die Eigennutzung von Immaterialgüterrechten mit ein.

Thomas Linder ist Director, Andreas Müller Partner bei KPMG AG.